



## **Niederösterreichische Vorsorgekasse AG, St. Pölten**

Veranlagungsgemeinschaft 1

Bericht über die Prüfung des  
Rechenschaftsberichts zum  
31. Dezember 2024

17. März 2025

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
10260310

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>4</b>
<b>2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechenschaftsberichts</b>	<b>6</b>
2.1. Ertragsrechnung	6
2.2. Darstellung der Geldflüsse	8
2.3. Vermögensaufstellung	9
<b>3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>11</b>
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechenschaftsbericht	11
3.2. Erteilte Auskünfte	11
3.3. Prüfungsergebnisse Dritter	11
3.4. Feststellungen zur Einhaltung verschiedener Vorschriften des BMSVG sowie von Anordnungen der FMA	12
3.5. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 63 Abs. 3 BWG und § 273 Abs. 2 UGB (Redepflicht des Bankprüfers)	12
<b>4. Bestätigungsvermerk</b>	<b>13</b>

## Beilagenverzeichnis

Formblätter gemäß Anlage 2 zum Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz:

	Beilage
<b>Formblätter</b>	
Formblatt A – Vermögensaufstellung der Veranlagungsgemeinschaft	I
Formblatt B – Ertragsrechnung der Veranlagungsgemeinschaft	II
Formblatt C – Anhang zur Vermögensaufstellung und Ertragsrechnung der Veranlagungsgemeinschaft	III
<b>Andere Beilagen</b>	
Allgemeine Auftragsbedingungen	IV

## Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der  
Niederösterreichische Vorsorgekasse AG,  
St. Pölten

Wir haben die Prüfung des Rechenschaftsberichts zum 31. Dezember 2024 der  
Veranlagungsgemeinschaft 1 der

**Niederösterreichische Vorsorgekasse AG,  
St. Pölten,**

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ oder „Vorsorgekasse“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. März 2023 der Niederösterreichische Vorsorgekasse AG, St. Pölten, wurden wir zum Abschlussprüfer (Bankprüfer) für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts gemäß §§ 269ff. UGB zu prüfen. Gemäß § 40 Abs. 2 BMSVG sind auch die Rechenschaftsberichte, welche für jede Veranlagungsgemeinschaft zu erstellen sind, vom Bankprüfer der Vorsorgekasse zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir, soweit anwendbar, die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing – ISA*). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist, die aufgrund der stichprobengestützten Prüfung nicht zwingend aufgedeckt werden müssen. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung (mit Unterbrechungen) im **Zeitraum** von November bis Dezember 2024 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis März 2025 (Hauptprüfung) durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags ist Frau Manuela Mayer, MA, Wirtschaftsprüferin, **verantwortlich**. Die maßgebliche leitender Funktion bei der Prüfung wird von Frau Janette Reichl wahrgenommen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen „Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe“ (Beilage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 62a BWG in Verbindung mit § 275 Abs. 2 UGB zur Anwendung.

Auf die von uns gesondert erstattete **Anlage gemäß § 63 Abs. 5 BWG** zum Prüfungsbericht der Vorsorgekasse wird verwiesen, in der auch über Ergebnisse von Prüfungen von Aufsichtsbehörden berichtet wird.

## 2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechenschaftsberichts

Ergänzend zu den Angaben im Rechenschaftsbericht geben wir folgende Aufgliederungen und Erläuterungen:

### 2.1. Ertragsrechnung

#### Übersicht

	2024 TEUR	2023 TEUR	Veränderung TEUR
<b>Veranlagungserträge<sup>1</sup></b>			
Laufende Erträge der Veranlagungen	4.472	3.701	771
Verwaltungskosten der Veranlagung			
<i>Verwaltungskosten der Veranlagung gemäß Formblatt<sup>2</sup></i>	-4.056	-7.933	3.877
<i>Umgliederung der Inkassokosten der Träger der Sozialversicherung</i>	318	280	38
	<u>-3.738</u>	<u>-7.653</u>	<u>3.914</u>
	734	-3.952	4.685
Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Veranlagungen	1.286	473	813
Nicht realisierte Kursgewinne/Kursverluste aus Veranlagungen	42.919	31.245	11.674
	<b><u>44.939</u></b>	<b><u>27.766</u></b>	<b><u>17.173</u></b>
<b>Garantie</b>			
Erfüllung einer Kapitalgarantie	<b>34</b>	<b>407</b>	<b>-373</b>
<b>Beiträge, Kosten<sup>3</sup> und Auszahlungen/Leistungen</b>			
Laufende Beiträge	105.945	93.315	12.630
Übertragungen aus anderen BV-Kassen	5.477	4.156	1.321
Übertragungen von Altabfertigungsanwartschaften	330	443	-114
	<u>111.752</u>	<u>97.915</u>	<u>13.837</u>
Laufende Verwaltungskosten	-2.065	-1.820	-246
Inkassokosten der Träger der Sozialversicherung	-318	-280	-38
	<u>-2.383</u>	<u>-2.100</u>	<u>-283</u>
Auszahlungen als Kapitalbetrag	-33.358	-32.358	-1.000
Übertragungen in andere BV-Kassen	-1.726	-1.637	-89
Überweisungen an Pensionskassen und Versicherungen	-181	-77	-103
	<u>-35.264</u>	<u>-34.073</u>	<u>-1.192</u>
	<b><u>74.105</u></b>	<b><u>61.743</u></b>	<b><u>12.362</u></b>
<b>Verbleibendes Ergebnis = Einstellung in die Anwartschaften</b>	<b><u>119.078</u></b>	<b><u>89.916</u></b>	<b><u>29.162</u></b>

1 gekürzt um die Verwaltungskosten der Veranlagung  
2 Beinhaltet Treuebonus und Gewinnbeteiligung  
3 ohne Verwaltungskosten der Veranlagung

**Zusammensetzung wesentlicher Posten der Erfolgsrechnung  
und ihrer Bezugsgrößen**

	2024	2023	2022	2021	2020
<b>Beitragsaufkommen (in TEUR)</b>					
Laufende Beiträge	105.945	93.315	84.100	76.655	70.676
Übertragungen aus anderen BV-Kassen	5.477	4.156	6.700	6.974	15.777
Übertragungen von Altabfertigungs- anwartschaften	330	443	289	953	657
	<b>111.752</b>	<b>97.915</b>	<b>91.089</b>	<b>84.582</b>	<b>87.109</b>
<b>Leistungen (in TEUR)</b>					
Auszahlungen als Kapitalbetrag	33.358	32.358	28.233	26.208	24.624
Übertragung in andere BV-Kassen	1.726	1.637	1.391	1.257	1.694
Überweisungen an Versicherungs- unternehmen oder Pensionskassen	181	77	121	95	22
	<b>35.264</b>	<b>34.073</b>	<b>29.744</b>	<b>27.561</b>	<b>26.340</b>
<b>Anzahl der Beitrittsverträge</b>	<b>52.070</b>	<b>49.996</b>	<b>47.691</b>	<b>45.616</b>	<b>43.507</b>
<b>Anzahl der Anwartschaftsberechtigten</b>					
Anwartschaftsberechtigte mit laufenden Beiträgen	168.105	162.400	156.597	148.961	139.798
Beitragsfreigestellte Anwartschaftsberechtigte	245.539	232.660	218.725	202.227	190.637
	<b>413.644</b>	<b>395.060</b>	<b>375.322</b>	<b>351.188</b>	<b>330.435</b>
<b>Anwartschaften (in TEUR)</b>					
mit laufenden Beiträgen	543.569	458.588	398.493	388.314	384.097
beitragsfreigestellt	332.422	298.326	268.505	279.228	201.368
	<b>875.991</b>	<b>756.913</b>	<b>666.998</b>	<b>667.542</b>	<b>585.465</b>

## 2.2. Darstellung der Geldflüsse

	TEUR	TEUR
<b>Geldfluss aus der Beitrags- und Leistungsverrechnung</b>		
<i><b>Einzahlungen von Beiträgen</b></i>		
Laufende Abfertigungsbeiträge gemäß §§ 6 und 7	101.619	
Laufende Beiträge gemäß § 52	3.790	
Laufende Beiträge gemäß § 64	536	
Übertragungen	5.807	111.752
<i><b>Auszahlungen von Leistungen</b></i>		
Auszahlungen als Kapitalbetrag	-33.358	
Übertragungen	-1.906	
Veränderung von Verrechnungsposten aus der Leistungsverrechnung	144	-35.121
<i><b>Geldflüsse mit der BV-Kasse</b></i>		
Verwaltungskosten mit Ausnahme der Verwaltungskosten der Veranlagung	-2.065	
Garantie	34	
Veränderung von Verrechnungsposten mit der BV-Kasse	-2.631	-4.663
		<b>71.969</b>
<b>Geldfluss aus der Veranlagung</b>		
Veranlagungserträge mit Ausnahme der Zuschreibungen und Abschreibungen		5.758
Verwaltungskosten der Veranlagung		-4.056
		<b>1.702</b>
<b>Netto-Geldflüsse insgesamt</b>		
		<b>73.671</b>
Zahlungsunwirksame Veränderungen (nicht realisierte Kursgewinne/Kursverluste) der Kapitalanlagen		42.919
		<b>116.591</b>
Stand der Kapitalanlagen und flüssigen Mittel am Anfang des Geschäftsjahres		763.447
<b>Stand der Kapitalanlagen und flüssigen Mittel am Ende des Geschäftsjahres</b>		<b>880.038</b>

## 2.3. Vermögensaufstellung

### Kapitalanlagen

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Guthaben bei Kreditinstituten in Euro	3.663	0,4	3.627	0,5	36
Aktienfondsanteile in Euro	876.375	99,6	759.820	99,5	116.555
<b>Kapitalanlagen</b>	<b>880.038</b>	<b>100,0</b>	<b>763.447</b>	<b>100,0</b>	<b>116.591</b>
davon:					
Bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten	198.764	22,6	165.826	21,7	32.938
(Tageswert dieser Wertpapiere)	195.907	22,3	162.893	21,3	33.015)

Entwicklung im Geschäftsjahr:

	direkte Veranlagung	indirekte Veranlagung	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR
Stand am 1. Jänner 2024	3.627	759.820	763.447
Zugänge	36	97.711	97.747
Abgänge	0	-28.514	-28.514
Zuschreibungen aufgrund der Anwendung des Grundsatzes der fortgeführten Anschaffungskosten	0	4.438	4.438
buchmäßige Kursgewinne	0	42.919	42.919
<b>Stand am 31. Dezember 2024</b>	<b>3.663</b>	<b>876.375</b>	<b>880.038</b>
realisierte Kursgewinne	0	1.286	1.286
realisierte Kursverluste	0	0	0
	<b>0</b>	<b>1.286</b>	<b>1.286</b>

Bei der **direkten Veranlagung** handelt es sich ausschließlich um Bankguthaben.

### Indirekte Veranlagung

Zum Bilanzstichtag befanden sich folgende Investmentfonds im Vermögen der vorliegenden VG:

	Marktwert TEUR	Buchwert TEUR
<b>Investmentfondsanteile</b>		
NÖ-VK VG 1	677.611	677.611
NÖ-VK VG 1 HTM <sup>4</sup>	195.907	198.764
	<b>873.518</b>	<b>876.375</b>

<sup>4</sup> HTM-Fonds, der Anleihen enthält, die gemäß § 23 Abs. 1 Z. 3a PKG zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet werden

## Anwartschaften

Entwicklung im Geschäftsjahr:

	TEUR
<b>Stand am 1. Jänner 2024</b>	<b>756.913</b>
Beiträge <sup>5</sup>	109.687
Leistungen	-35.264
Veranlagungserträge <sup>5</sup>	44.621
Erfüllung der Kapitalgarantie	34
<b><i>Entnahmen aus dem Ergebnis der VG 1</i></b>	<b><u>119.078</u></b>
<b>Stand am 31. Dezember 2024</b>	<b><u>875.991</u></b>

<sup>5</sup> nach Abzug der Verwaltungskostenanteile

### 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

#### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechenschaftsbericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechenschaftsberichts** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die **Gliederung der Formblätter A und B (Vermögensaufstellung und Gewinn- und Verlustrechnung)** entspricht den Formvorschriften der Anlage 2 zu § 40 BMSVG. Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der Veranlagungsgemeinschaft erfolgte gemäß § 31 BMSVG. In vorliegender VG wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Teile des Vermögens gemäß § 31 Abs. 1 Z. 3a BMSVG zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu bewerten. Erkennbaren Risiken wurde durch Abschreibungen und Rückstellungen ausreichend Rechnung getragen.

Der **Rechenschaftsbericht** (Formblatt C) entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und enthält alle vom BMSVG geforderten Angaben.

#### 3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

#### 3.3. Prüfungsergebnisse Dritter

##### Rechenschaftsberichte von Investmentfonds

Bei Prüfung der Kapitalanlagen haben wir uns, soweit die Voraussetzungen vorlagen, auf die geprüften Rechenschaftsberichte der Kapitalanlagefonds gestützt.

### **3.4. Feststellungen zur Einhaltung verschiedener Vorschriften des BMSVG sowie von Anordnungen der FMA**

#### **Einhaltung der Veranlagungsvorschriften (§ 30 BMSVG)**

Im Zuge unserer Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die darauf hindeuten würden, dass die Vorschriften des § 30 BMSVG nicht eingehalten wurden.

#### **Beachtung der sonstigen Vorschriften des BMSVG**

Im Zuge unserer Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die darauf hindeuten würden, dass wesentliche Vorschriften des BMSVG, darauf beruhende Verordnungen oder Anordnungen der FMA nicht beachtet worden wären.

### **3.5. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 63 Abs. 3 BWG und § 273 Abs. 2 UGB (Redepflicht des Bankprüfers)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

## 4. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Rechenschaftsbericht

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der

**Niederösterreichische Vorsorgekasse AG,  
St. Pölten,**

über die von ihr verwaltete **Veranlagungsgemeinschaft 1** über das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob die in § 40 Abs. 3 angeführten Rechnungslegungsbestimmungen des BMSVG beachtet wurden.

Die Buchführung und der Abschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Rechenschaftsbericht vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein möglichst getreues Bild der Lage der Veranlagungsgemeinschaft.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung nach § 40 Abs. 2 BMSVG in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den Anhang I zur Beilage III (Formblatt C).

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen und wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Abwicklungsbericht oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Rechenschaftsbericht**

Die gesetzlichen Vertreter der Vorsorgekasse sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften des BMSVG und für die internen Kontrollen, die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen

angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

## **Auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin**

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin ist Frau Manuela Mayer, MA.

Wien

17. März 2025

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:  
Manuela Mayer, MA  
Wirtschaftsprüferin

Dieses Dokument wurde qualifiziert elektronisch signiert und ist nur in dieser Fassung gültig. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichts mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechenschaftsbericht. Für abweichende Fassungen darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

## Vermögensaufstellung der Veranlagungsgemeinschaft

zum 31. Dezember 2024

(Beträge in EUR)

<b>AKTIVA</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>
	<b>in EUR</b>	<b>in TEUR</b>
<b>I. Guthaben auf Euro lautend</b>	<b>3.663.105,99</b>	<b>3.627</b>
<b>II. Anteilscheine von Investmentfonds und AIF auf Euro lautend</b>	<b>876.374.839,51</b>	<b>759.820</b>
<b>III. Forderungen</b>		
1. Sonstige	<u>766,12</u>	<u>1</u>
	<u><b>880.038.711,62</b></u>	<u><b>763.448</b></u>

**Vermögensaufstellung der Veranlagungsgemeinschaft**  
**zum 31. Dezember 2024**  
(Beträge in EUR)

<b>PASSIVA</b>		<b>2024</b>	<b>2023</b>
		<b>in EUR</b>	<b>in TEUR</b>
<b>I. Abfertigungsanwartschaft (§ 3 Z 3 BMSVG)</b>			
1. mit laufenden Beiträgen	504.596.902,32		424.003
2. beitragsfreigestellt	<u>327.787.856,82</u>		<u>294.128</u>
		<b>832.384.759,14</b>	<b>718.131</b>
<b>II. Anwartschaft auf eine Selbstständigenvorsorge (§ 51 Z 2 BMSVG)</b>			
1. mit laufenden Beiträgen	32.589.348,96		28.588
2. beitragsfreigestellt	<u>4.383.338,53</u>		<u>3.900</u>
		<b>36.972.687,49</b>	<b>32.488</b>
<b>III. Anwartschaft auf eine Selbstständigenvorsorge (§ 63 Z 2 BMSVG)</b>			
1. mit laufenden Beiträgen	6.383.200,49		5.997
2. beitragsfreigestellt	<u>250.662,45</u>		<u>297</u>
		<b>6.633.862,94</b>	<b>6.294</b>
<b>IV. Verbindlichkeiten</b>			
1. gegenüber Anwartschaftsberechtigten	148.940,65		5
2. gegenüber der BV-Kasse AG	<u>3.898.461,40</u>		<u>6.530</u>
		<b>4.047.402,05</b>	<b>6.535</b>
		<b>880.038.711,62</b>	<b>763.448</b>

**Ertragsrechnung der Veranlagungsgemeinschaft**  
**vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2024**  
(Beträge in EUR)

		<b>2024</b>	<b>2023</b>
		<b>in EUR</b>	<b>in TEUR</b>
<b>I. Veranlagungserträge</b>			
1. Zinsenerträge aus Guthaben und Darlehen und Kredite	13.400,84		13
2. Erträge aus Investmentfonds und AIF	48.643.550,42		35.367
3. sonstige laufende Veranlagungserträge	<u>20.624,21</u>		<u>39</u>
		<b>48.677.575,47</b>	<b>35.419</b>
<b>II. Garantie</b>			
1. Erfüllung einer Kapitalgarantie	<u>34.110,75</u>		<u>407</u>
		<b>34.110,75</b>	<b>407</b>
<b>III. Beiträge</b>			
1. laufende Abfertigungsbeiträge gemäß §§ 6 und 7 BMSVG	101.618.552,31		89.217
2. laufende Beiträge gemäß § 52 BMSVG	3.790.063,16		3.575
3. laufende Beiträge gemäß § 64 BMSVG	536.488,34		524
4. Übertragung einer Abfertigungsanwartschaft aus einer anderen BV-Kasse	5.477.332,27		4.156
5. Übertragung einer Altabfertigungsanwartschaft	<u>329.594,50</u>		<u>443</u>
		<b>111.752.030,58</b>	<b>97.915</b>
<b>IV. Kosten</b>			
1. laufende Verwaltungskosten	-2.065.189,25		-1.819
2. Verwaltungskosten der Veranlagung	<u>-4.056.175,63</u>		<u>-7.933</u>
		<b>-6.121.364,88</b>	<b>-9.752</b>
<b>V. Auszahlungen von Abfertigungsleistungen</b>			
1. Auszahlung als Kapitalbetrag	-33.358.032,50		-32.358
2. Übertragung in eine andere BV-Kasse	-1.725.640,96		-1.637
3. Überweisung an ein Versicherungsunternehmen	-62,20		0
4. Überweisung an eine Pensionskasse	<u>-180.565,08</u>		<u>-78</u>
		<b>-35.264.300,74</b>	<b>-34.073</b>
<b>VI. Ergebnis der Veranlagungsgemeinschaft</b>		<b>119.078.051,18</b>	<b>89.916</b>
<b>VII. Verwendung des Ergebnisses der Veranlagungsgemeinschaft</b>			
1. Einstellung in die Abfertigungsanwartschaft		<b>-119.078.051,18</b>	<b>-89.916</b>

**Formblatt C der Anlage 2 zu § 40 BMSVG –  
Anhang zur Vermögensaufstellung und Ertragsrechnung einer  
Veranlagungsgemeinschaft**

**I. Eckdaten der Veranlagungsgemeinschaft (VG1)**

Die Veranlagungsbestimmungen der VG1 sind zur Gänze auf das BMSVG ohne Einschränkungen abgestimmt.

Darüber hinaus werden grundsätzlich soziale und ökologische Ausschluss- und Qualitätskriterien (sog. Nachhaltigkeitskriterien) auf das gesamte Wertpapierportfolio angewendet, wobei in erster Linie eine Ertragsoptimierung unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit angestrebt wird.

Vertragsgrundlagen: Zum 31.12.2024 wurden 52.070 (Vorjahr: 49.996) Vorsorgekassenverträge verwaltet.

Die Depotbank ist die Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz.

**II. Erläuterungen zur Vermögensaufstellung der VG1 nach Formblatt A**

**Aktiva**

Die Vermögenswerte der VG1 sind mit den Werten gemäß § 31 BMSVG angesetzt.

Das **Vermögen der VG1** wird, mit Ausnahme des direkten Bankguthabens in Höhe von EUR 3.663.105,99 (Vorjahr: TEUR 3.627), zur Gänze in zwei Spezialfonds gem. § 166 InvFG veranlagt.

Der **NÖ-VK VG1 Miteigentumsspezialfonds** beträgt EUR 677.611.047,74 (Vorjahr: TEUR 593.994).

Der **NÖ-VK VG1 HTM Miteigentumsspezialfonds** beträgt EUR 198.763.791,77 (Vorjahr: TEUR 165.826).

Wertpapiere, die HTM gewidmet sind, werden zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Verwendung der Effektivzinsmethode bewertet und bis zur Endfälligkeit gehalten. Der Marktwert des HTM Fonds beträgt am 31.12.2024 EUR 195.907.322,59. Daraus ergibt sich ein Unterschied zwischen Marktwert und Buchwert in Höhe von EUR -2.856.469,18.

Es werden bei Direktveranlagungen keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

**Passiva**

Die **Abfertigungsanwartschaft** (Pos. I. bis III.) setzt sich wie folgt zusammen:

Anwartschaft Vorjahr	EUR	756.913.258,39	(Vorjahr: TEUR	666.997 )
Beiträge	EUR	111.752.030,58	(Vorjahr: TEUR	97.915 )
Kosten	EUR	-6.121.364,88	(Vorjahr: TEUR	-9.752 )
Veranlagungserträge	EUR	48.677.575,47	(Vorjahr: TEUR	35.419 )
Garantie	EUR	34.110,75	(Vorjahr: TEUR	407 )
Auszahlungen	EUR	-35.264.300,74	(Vorjahr: TEUR	-34.073 )
	<b>EUR</b>	<b>875.991.309,57</b>	<b>(Vorjahr: TEUR</b>	<b>756.913 )</b>

<b>III. Erläuterungen zur Ertragsrechnung der VG1 nach Formblatt B</b>
--

Die **Veranlagungserträge** (Pos. I.) setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024		31.12.2023
	EURO	EURO	TEUR
<b>Zinsenerträge aus Guthaben bei Kreditinstituten</b>		<b>13.400,84</b>	<b>13</b>
<b>Ergebnis aus Kapitalanlagefonds</b>			
<i>Wertänderungen von Anteilen von Kapitalanlagefonds</i>		47.357.183,61	34.894
<i>realisiertes Kursergebnis aus dem Verkauf von Fondsanteilen</i>		1.286.366,81	473
		<b>48.643.550,42</b>	<b>35.367</b>
<b>Erträge aus erhaltenen Verzugszinsen</b>		<b>-17.239,24</b>	<b>8</b>
<b>Ergebnis aus § 14 und § 25 BMSVG</b>		<b>37.863,45</b>	<b>31</b>
<b>Veranlagungserträge</b>		<b>48.677.575,47</b>	<b>35.419</b>

Die **Garantie** (Pos. II.) betrifft Zahlungen aus der Kapitalgarantie.

Die **Beiträge** (Pos. III.) resultieren aus laufenden Abfertigungsbeiträgen, aus der Übertragung von Altabfertigungen sowie aus der Übertragung von anderen BVK's.

In den **Verwaltungskosten der Veranlagung** (Pos. IV.) sind EUR 317.700,88 (Vorjahr: TEUR 280) Inkassokosten der Sozialversicherungsträger (Barauslagen) enthalten.

Die **Auszahlungen von Abfertigungsleistungen** (Pos. V.) betreffen im Wesentlichen Auszahlungen als Kapitalbetrag.

Das **Ergebnis der Veranlagungsgemeinschaft** (Pos. VI.) in Höhe von EUR 119.078.051,18 (Vorjahr: TEUR 89.916) wurde den Anwartschaftsberechtigten zugewiesen.

**IV. Erläuterungen zur Bewertung**

## 1. Allgemeines:

Die Bewertung der Aktiva der Veranlagungsgemeinschaft wurde nach den Bewertungsvorschriften des § 31 BMSVG vorgenommen.

## 2. Berücksichtigung erkennbarer Risiken und drohender Verluste sowie Vornahme notwendiger Wertberichtigungen (§ 31 Abs. 2 BMSVG):

Zurzeit sind keine entsprechenden Risiken erkennbar bzw. ist die Vornahme von Wertberichtigungen nicht notwendig.

**V. Erläuterungen zur Führung der Konten**

Mit der VBV - Vorsorgekasse Aktiengesellschaft, Wien besteht ein Managementvertrag auf unbestimmte Zeit, beginnend mit 1. Jänner 2003, der die Verwaltung der Anwartschaftsberechtigten sowie das Rechnungswesen der Veranlagungsgemeinschaft zum Inhalt hat. Für die Führung der Konten wird ein EDV-gestütztes System verwendet.

Die Konten werden gemäß § 25 BMSVG geführt.

**VI. Erläuterungen zur Internen Kontrolle**

Der Vorstand der Niederösterreichischen Vorsorgekasse AG hat die Innenrevision der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG mit der Durchführung der internen Revision betraut.

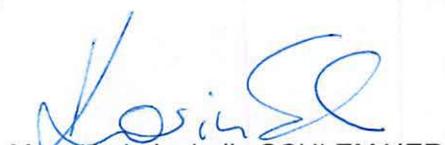
**VII. Anzahl der Anwartschaftsberechtigten**

- |   |          |
|---|----------|
| • Anwartschaftsberechtigte mit Beitragsleistung per 31.12.2024:   | 168.105  |
| (Vorjahr:   | 162.400) |
| • beitragsfrei gestellte Anwartschaftsberechtigte per 31.12.2024: | 245.539  |
| (Vorjahr:   | 232.660) |

St. Pölten, 17. März 2025

Vorstand

  
DI Verena SEEBACHER  
e.h.

  
Mag. Karin Isabella SCHLEMAIER  
e.h.

**VIII. Bestätigung des Bankprüfers**

Auszug aus dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Abschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Rechenschaftsbericht vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein möglichst getreues Bild der Lage der Veranlagungsgemeinschaft.“

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.  
Die sonstigen Informationen umfassen die Anlage zu Formblatt C.

Wien, am 17. März 2025

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Manuela Mayer, MA  
Wirtschaftsprüferin

## **ANHANG IV**

**Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Name des Produkts: **VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT  
der NIEDERÖSTERREICHISCHEN VORSORGEKASSE AG**

Die **VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT** investiert das gesamte zu veranlagende Vermögen in die nachfolgenden österreichischen Spezialfonds

- **NÖVK VG1**
- **NÖVK VG1 HTM**

sowie

- **EURO-Sichteinlagen und kündbare Einlagen (EURO Cash)**

Name des Produkts: **VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT**  
**der NIEDERÖSTERREICHISCHEN VORSORGEKASSE AG**

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299007NWC8H8SLO6092

Geschäftsjahres-Ende: 31.12.2024

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?




Ja




Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



## Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

*Die vorvertraglichen Informationen (Anhang II) wurden erstmals mit Gültigkeit 01.10.2024 veröffentlicht und setzen die Vorgaben die technischen Regulierungsstandards (RTS) zur EU-Offenlegungsverordnung (delegierte Verordnung (EU) 2022/1288) für Finanzprodukte zur nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung um.*

Beim vorliegenden Finanzprodukt handelt es sich um die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT der Niederösterreichischen Vorsorgekasse AG (kurz NÖVK) im Sinne des BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz).

Die Niederösterreichische Vorsorgekasse AG (kurz „NÖVK“) veranlagt die ihr anvertrauten Kundengelder der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT in zwei österreichischen Spezialfonds, die ihrerseits ebenfalls als Artikel-8-Fonds konzipiert sind. Darüber hinaus hält die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT EURO-Sichteinlagen und kündbare Einlagen.

Einer der beiden Spezialfonds (NÖVK VG1 HTM) beinhaltet das langfristig orientierte HTM-Anleihenportfolio (max. 60% der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT), der andere Spezialfonds (NÖVK VG1) ist ein Mischfonds und investiert in internationale Staats- und Unternehmensanleihen, Aktien, Investmentfonds, Immobilienfonds, Geldmarktpapiere, usw..

Am Ende der Berichtsperiode wurde die folgende Anlagestrategie für die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT angewendet, um die sozialen und ökologischen Merkmale zu erfüllen:

Die NÖVK setzt auf ein detailliertes ESG-Konzept bei den Investmententscheidungen für die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT. Die NÖVK berücksichtigt bei ihren Investmententscheidungen gezielt soziale und ökologische Kriterien um einen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung zu leisten. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren unterstützen die mittel- und langfristigen finanziellen Performanceziele der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT und trägt damit auch wesentlich zur Risikominimierung von Nachhaltigkeitsrisiken bei.

Fundierte Informationen von ESG-Datenanbietern, detaillierte Reports der externen Fondsmanager sowie der Verwaltungsgesellschaft der beiden Spezialfonds und ein Nachhaltigkeits-Ausschuss unterstützen die NÖVK bei der Einhaltung ihrer hohen Standards.

Das Bekenntnis der NÖVK zu Österreich, zur regionalen Wirtschaft und zum Finanzplatz Österreich zeigt sich auch bei ihren Investmententscheidungen, bei denen österreichische Titel besonders stark gewichtet sind.

Darüber hinaus werden zur Messung sowie Beurteilung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT durch die NÖVK ergänzende Verfahren zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen.

Diese umfassen:

- ESG Performance Score (detaillierte Beurteilung der Umwelt-, Sozial und Governance-Performance der Unternehmen)
- Average ESG Grades (durchschnittliche ESG-Qualität gemäß den Kategorien Environment, Social und Governance)
- SDG Solutions Assessment (Informationen über den Beitrag der Unternehmen zu den SDGs)
- Carbon Risk Rating (Analyse, wie exponiert die Unternehmen in Klimarisiken sind und wie sie für die Zukunft positioniert sind)
- Screening hinsichtlich der Einhaltung definierter Positivkriterien
- Ermittlung der Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Footprint)
- Screening bezüglich der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact
- Bestimmung des Anteils CO<sub>2</sub>-exponierter Vermögenswerte

Die NÖVK erachtet bestimmte Unternehmensbranchen und Staaten im Wege von Ausschlusskriterien als nicht geeignet für eine Veranlagung im Sinne eines ökonomisch, ökologisch und gesellschaftlich nachhaltigen Handelns. Mit der Anwendung von Ausschluss- und Positivkriterien

stellt die NÖVK eine grundlegende ESG-Strategie des Portfolios der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT bereits von vorneherein sicher.

So werden Investitionen in Unternehmen in den Bereichen militärische Rüstung, zivile Schusswaffen, kontroverse Waffen, Atomenergie, Glücksspiel, Pornographie, Grüne Gentechnik, Kohle und Kohleförderung, Öl, Erdgas, Fracking, Ölsande und Embryonalforschung ausgeschlossen. Ebenso abgesehen wird von Investitionen in Unternehmen und Institutionen mit kontroverser Umwelt- sowie unternehmerischem Fehlverhalten.

Bei Staaten beziehen sich die Ausschlusskriterien auf die Bereiche Rüstung, Atomwaffen, Menschenrechtsverletzungen, Kinderarbeit, Todesstrafe, Demokratieverletzungen und autoritäre Regime, Geldwäsche, Verstoß gegen Klimaschutz sowie den Verstoß gegen die Artenvielfalt. Investitionen in Staaten mit diesen Merkmalen kommen für die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT der NÖVK nicht in Betracht.

Wenn es bei Investitionen in Unternehmen und Staaten, die gemäß BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz) als HTM gewidmet wurden, nach dem Erwerb zu Verletzungen im Sinne der oben dargelegten ESG-Ausschlusskriterien kommt, können diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht verkauft werden. Derartige Investitionen unterliegen seitens der NÖVK einem erhöhten Monitoring.

Investitionen in Unternehmen und Staaten, die darüber hinaus ressourcenschonend, ökologisch transparent agieren und damit auch eine ökonomische und gesellschaftliche Verantwortung übernehmen, sollen stärker gewichtet werden. Zu diesem Zwecke wurden neben den oben beschriebenen Ausschlusskriterien ergänzende Positivkriterien definiert, welche Unternehmen, Einrichtungen und Staaten darstellen, die den externen Fondsmanagern für ihre spezifischen Investitionsentscheidungen als Auswahluniversum dienen.

Bei der Festlegung der Positivlisten wird auf Daten des anerkannten externen ESG-Datenanbieters ISS ESG abgestellt.

Bei der Aufnahme neuer Produkte in das Anlageuniversum der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT achtet die NÖVK neben den Parametern der Ausschluss- und Positivkriterien auf eine bevorzugte Veranlagung in Investmentfonds, die ihrerseits als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds eingestuft sind und darüberhinaus ergänzende Zertifizierungen (beispielsweise Österreichisches Umweltzeichen) vorweisen können.

Die NÖVK hat sich für die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT zum Ziel gesetzt, ökologische (E) und soziale (S) Merkmale im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Betriebliche Vorsorgekasse aktiv zu fördern und voranzutreiben und die Sustainable Development Goals (SDGs) neben der innerbetrieblichen Berücksichtigung vor allem in der Veranlagungspolitik der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT einzubinden.

Da die beiden Spezialfonds durch zwei unterschiedliche Anlagestrategien geprägt sind, verfolgen diese auch jeweils spezifische, wie oben dargelegte von der NÖVK vorgegebene ESG-Strategien. Die ergänzenden spezifischen ESG-Anlagestrategien und deren Nachhaltigkeitsindikatoren können Sie aus dem jeweils beiliegenden Anhang IV der beiden Spezialfonds entnehmen, wobei für jede Asset-Klasse zur Berücksichtigung der beworbenen ökologischen- (E), oder sozialen Merkmale (S) spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren festgelegt wurden.

Für Artikel-8-Finanzprodukte ist die Good-Governance ein grundlegendes Kriterium und wird nach folgendem Grundsatz gewahrt: Bei Investitionen in Unternehmen beachtet die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese internationalen Normen, werden diese Unternehmen interessenswährend verkauft, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B. die HTM-Widmung) entgegenstehen

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt erworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Die spezifischen ESG-Indikatoren des jeweiligen Spezialfonds der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Anhang IV der Spezialfonds.

● **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Diese Berichterstattung erfolgt erstmals für die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT.

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Kommt nicht zur Anwendung da die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Kommt nicht zur Anwendung da die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

--- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Kommt nicht zur Anwendung da die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

--- *Standen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Kommt nicht zur Anwendung da die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



## Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurden in der ESG-Strategie berücksichtigt. Der Investmentprozess wurde dahingehend angepasst, um die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie zu identifizieren und zu berücksichtigen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen im jeweiligen Spezialfonds am Ende der Berichtsperiode berücksichtigt wurden, entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Anhang IV der Spezialfonds der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT.

Im Sinne der Transparenz werden alle verfügbaren Daten zu den Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen für diesen Berichtszeitraum im Anhang I zu diesem Bericht auf der Ebene der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT (hierbei erfolgt eine Durchschau der Spezialfonds der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT) offengelegt.



## Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

In den beigefügten Anhängen IV der jeweiligen Spezialfonds der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT finden Sie detaillierte Informationen zu den Hauptinvestitionen des Finanzprodukts.

## Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen.

Dieser Anteil betrug zum Geschäftsjahresende 96,04%.

## Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Merkmalen bei der Aufteilung der Investitionen erfolgte immer in Verbindung mit den allgemeinen finanziellen Zielen der Anlagepolitik der jeweiligen Spezialfonds der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT in Artikel 3 der Fondsbestimmungen, sowie im §21-Informationsdokument – Abschnitt II / 1.14 BESCHREIBUNG DER ANLAGEZIELE SOWIE DER ANLAGESTRATEGIE UND POLITIK DES INVESTMENTFONDS.

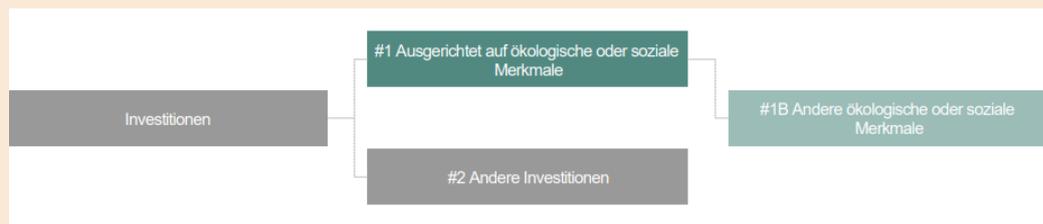
Je Spezialfonds der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT finden Sie im Anhang IV detaillierte Informationen, welche Investitionen soziale und ökologische Merkmale berücksichtigen und somit „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ zugeordnet sind.

Ausgenommen davon sind jene Investitionen, die den „#2 Anderen Investitionen“ zugeordnet werden (Details dazu finden Sie ebenfalls im Anhang IV des jeweiligen Spezialfonds). Bei den Investitionen, die den „#2 Anderen Investitionen“ zugeordnet sind, findet bei der Auswahl keine Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Merkmalen statt.

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.





**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft wurden.

Die Kategorie **#1 ist ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

### ● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

In den beigefügten Anhängen IV der jeweiligen Spezialfonds der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT finden Sie detaillierte Angaben in welchen Wirtschaftssektoren die Investitionen getätigt wurden.

Darüber hinaus finden Sie in Tabelle 1 Anhang 1 dieses Berichts den Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Klimaindikator Nr. 4).

Dieser Investitionsanteil betrug im Berichtszeitraum: 3,49%.



### **Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT verfolgte kein Mindestziel bei nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der tatsächliche taxonomiekonforme Anteil konnte noch nicht ermittelt werden, da die vorliegenden Daten lediglich auf Schätzungen beruhen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

Ja:  
 In fossiles Gas       In Kernenergie

Nein

- 1) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

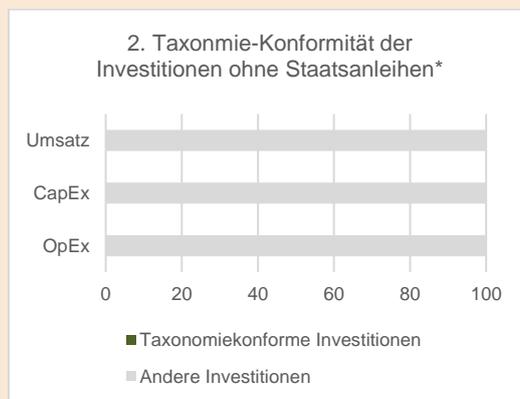
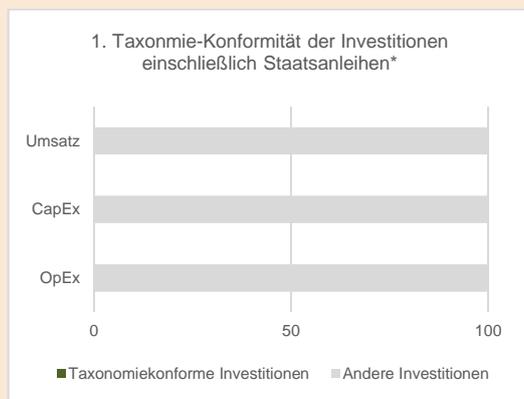
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die den umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Prozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT verfolgt kein Mindestziel bei nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der tatsächliche Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind, kann noch nicht ermittelt werden, da die vorliegenden Daten lediglich auf Schätzungen beruhen.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum, wurde in diesem Berichtszeitraum keine Änderung bei der Berichterstattung über den Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie im Einklang gebracht wurden, vorgenommen.



**Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT verfolgt kein Mindestziel bei nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



**Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT verfolgt kein Mindestziel bei sozial nachhaltigen Investitionen.



**Welche Investitionen fielen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

„#2 Andere Investitionen“ umfassten:

- Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten
- abgeleitete Finanzinstrumente wie Derivate (börsengehandelte- und nicht börsengehandelte)

Welcher **Anlagezweck** wurde mit den „#2 Anderen Investitionen“ bezweckt:

Die „#2 Anderen Investitionen“ bildeten nicht den Anlageschwerpunkt der Anlagepolitik, sondern wurden in erster Linie zur aktiven Risiko- und Liquiditätssteuerung (z.B. der Steuerung von Mittelzu- und -abflüssen im Investmentfonds, derivativer Absicherungen und spekulativer Positionen sofern zulässig), oder im Rahmen spezifischer Diversifikationsstrategien im Rahmen der Anlagepolitik eingesetzt.

Bei diesen „#2 Anderen Investitionen“ kamen **keine weiteren ökologischen oder sozialen Mindestschutzkriterien** zur Anwendung.

Die Quote der „#2 Anderen Investitionen“ lag zum Geschäftsjahresende der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT bei: 3,96%



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



## Welche Maßnahmen wurden während des Berichtszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Informationen zu den verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren im jeweiligen Spezialfonds der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Anhang IV der Spezialfonds der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT.



## Wie hat das Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit den Finanzprodukt beworbenen sozialen und ökologischen Merkmale zu erreichen.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**  
nicht anwendbar
- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**  
nicht anwendbar
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**  
nicht anwendbar
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**  
nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

## ANHANG IV

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **NÖVK VG1**



Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299000SPV9W5FRWSN48

Geschäftsjahres-Ende: 31.12.2024

### Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



X

Nein



Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch einzustufen sind



Es wurden damit **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%



Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



## Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

*Die technischen Regulierungsstandards (RTS) zur EU-Offenlegungsverordnung (delegierte Verordnung (EU) 2022/1288) sind seit dem 01.01.2023 anzuwenden.*

*Die vorvertraglichen Informationen (der Anhang II) wurden daher mit Gültigkeit 01.01.2023 erstmals veröffentlicht.*

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen, integrierte der externe Fondsmanager/Berater umfassende ESG-Kriterien im Investmentprozess.

Mit diesem Finanzprodukt wurden ökologische (E) und soziale (S) Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Der externe Fondsmanager/Berater berücksichtigte in seiner spezifischen ESG-Anlagestrategie die ökologischen- (E) als auch sozialen (S) Merkmale bei Investitionen in:

- Unternehmen
- Staaten und supranationale Organisationen
- Fonds
- Immobilienfonds

Lediglich für die im Punkt "Aufteilung der Investitionen" unter „#2 Andere Investitionen“ ausgewiesenen Vermögenswerte wie z.B. Cash, oder Derivate wurden keine verbindlichen ESG-Auswahlkriterien angewendet.

Am Ende der Berichtsperiode kam folgende spezifische ESG-Anlagestrategie zur Anwendung:

Hinweis: Der nachfolgende Abschnitt beschreibt die ESG-Anlagestrategie des externen Fondsmanagers/Beraters. Die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie, mit denen die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wurden, finden Sie im Abschnitt: Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

### **Für Investitionen in Investmentfonds:**

Es werden ebenfalls ESG-Indikatoren bei der Anlageentscheidung und Selektion in Bezug auf Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) berücksichtigt. Bei der Auswahl der Zielfonds wird das Fondsuniversum nicht nur einer allgemeinen Eignungsprüfung, sondern auch einer quantitativen ESG bezogenen Analyse unterzogen, die sich unter anderem auf die Klassifizierung der Zielfonds nach der Offenlegungsverordnung stützt. Bei Investitionen in Zielfonds werden überwiegend Produkte, die ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigen oder nachhaltige Ziele verfolgen, eingesetzt. Das sind insbesondere Investmentfonds im Sinne von Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088.

Eine qualitative Analyse mit Fokus auf den ESG-Anlageansatz der Zielfonds sorgt idealerweise für ein hohes Maß an Konsistenz hinsichtlich der ESG-Faktoren. Bei indexorientierten Drittprodukten liegt der Fokus auf SRI- oder ESG-optimierten Indizes als Basiswerte. Thematische Optimierungen (z.B. Low Carbon Impact oder Paris Alignment) kommen sowohl für aktiv als auch passiv gemanagte Investmentfonds in die engere Wahl.

Verschiedene Gütesiegel und Zertifizierungen (z.B. FNG-Siegel, Österreichisches Umweltzeichen, etc.) belegen insbesondere für aktiv gemanagte Investmentfonds einen aktuell gültigen ESG Mindeststandard (spezifische Qualitätsstandards basierend auf einem Kriterienkatalog, der für die jeweilige Zertifizierung erfüllt sein muss).

### **Für Investitionen in Immobilien-Investmentfonds:**

Offene Immobilienfonds werden einer klassischen, qualitativen und quantitativen Analyse unterzogen, welche unter anderem die Beurteilung des Managements, die strategiekonforme Umsetzung im Portfolio sowie die Analyse von Kennzahlen umfasst.

Ebenfalls werden ESG-Indikatoren bei der Anlageentscheidungen und Selektion in Bezug auf offene Immobilienfonds berücksichtigt.

### **Für Investitionen in Unternehmen:**

Um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen, werden entsprechende Faktoren im Veranlagungsprozess integriert. Das sind ökologische und soziale Kriterien sowie Governance Standards (ESG-Kriterien), die gebündelt als Rating im Auswahlprozess eine Anwendung finden.

Das Rating erfasst ESG-Risiken, -Chancen und -Auswirkungen entlang der gesamten unternehmerischen Wertschöpfungskette, einschließlich einer dedizierten SDG-basierten Komponente, die die positiven und negativen Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen misst. In der themenspezifischen wie auch in der Gesamtbewertung, werden sowohl die Existenz und die Schwere von Kontroversen als auch Verstöße gegen globale Normen berücksichtigt.

Es werden sowohl Negativkriterien in Form von Ausschlüssen als auch Positivkriterien in Form eines Best-In-Class-Ansatzes einbezogen:

#### 1. Analyseebene:

Es kommt zu einer Vorselektion des Gesamtuniversums. Unter nachhaltigen Gesichtspunkten darf kein -Emittent des Universums gegen die definierten Ausschlusskriterien verstoßen, um Veranlagungen in kontroverse Geschäftsfelder und -praktiken zu vermeiden. Die Negativkriterien unterliegen einer laufenden Kontrolle und können aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen am Markt ergänzt oder angepasst werden.

#### 2. Analyseebene:

Es findet eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Emittenten statt. Es werden verschiedene Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Emittenten, die innerhalb dieses nachhaltigen Analyseschrittes nicht überzeugen, werden aus dem investierbaren Universum eliminiert, wobei dieser Schritt zu einer deutlichen Reduktion des ursprünglichen Anlageuniversums führt („Best-in-Class“-Ansatz).

#### 3. Analyseebene:

Es wird aus den verbliebenen Emittenten ein breit diversifiziertes Portfolio unter Anwendung von klassischen, finanziellen Analysen und Modellen konstruiert. Ein hoher Grad an Nachhaltigkeit und fundamentaler Stärke sind ausschlaggebend für eine Veranlagung.

### **Für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen:**

Um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen, werden entsprechende Faktoren im Veranlagungsprozess integriert. Das sind ökologische und soziale Kriterien sowie Governance Standards (ESG-Kriterien), die gebündelt als Rating im Auswahlprozess eine Anwendung finden.

Das Rating für Staaten umfasst die Positionierung staatlicher Emittenten in Hinblick auf den Umgang mit wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit ESG-Themen wie Klimawandel, Verlust der biologischen Vielfalt, Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen sowie politischer und sozialer Instabilität.

Es werden sowohl Negativkriterien in Form von Ausschlüssen als auch Positivkriterien in Form eines Best-In-Class-Ansatzes einbezogen:

Es kommen die gleichen drei Analyseebenen wie bei den Unternehmen zur Anwendung.

Es kam kein Index als Referenzwert für die beworbenen ökologischen oder sozialen Kriterien zur Anwendung.

## ● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Die Einhaltung der sozialen und ökologischen Merkmale des Investmentfonds wurde anhand folgender Indikatoren gemessen:

### **Für Investitionen in Unternehmen**

Für Investitionen in Unternehmen wurden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung ökologischer- (E) und sozialer (S) Merkmale herangezogen:

gemessen und überwacht mittels Nachhaltigkeitsindikatoren <sup>2)</sup>	
Verbot von geächteten Waffen	- verletzt, wenn Wert über: 0%
MSCI-Datenabdeckungsanforderung	- verletzt, wenn Wert unter: 53%
MSCI ESG Score	- Verletzung, wenn Anteil an ESG-Scores < 1,429 über: 0%
MSCI ESG Score	- Verletzung, wenn durchschnittlicher ESG-Score unter: 6,40
Good Governance - Gesamtkennzeichnung (rot)	- verletzt, wenn Wert über: 0%

Diese Indikatoren beeinflussen folgende Klimaindikatoren und andere umweltbezogenen Faktoren:

Selektionskriterien	beeinflussen Klimafaktoren und andere umweltbezogene Faktoren <sup>1)</sup>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Treibhausgasemissionen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Biodiversität
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Abfall
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Grüne Wertpapiere
Selektionskriterien	beeinflussen Soziales, Beschäftigung, Menschenrechte und Korruption <sup>1)</sup>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Verstöße gegen UN Global Compact der OECD
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> mangelnde Compliance bezüglich UNGC der OECD
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> geschlechtsspezifisches Gehaltsgefälle
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Geschlechtervielfalt in Leitungsfunktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Kontroverse Waffen

### **Für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen**

Für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen wurden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung ökologischer- (E) und sozialer (S) Merkmale herangezogen:

gemessen und überwacht mittels Nachhaltigkeitsindikatoren <sup>2)</sup>	
MSCI-Datenabdeckungsanforderung	- verletzt, wenn Wert unter: 80%
MSCI ESG Score	- verletzt, wenn Anteil an ESG-Scores < 1,429 über: 0%
MSCI ESG Score	- verletzt, wenn durchschnittlicher ESG-Score unter: 6,00
Freedom House - Globaler Freiheitsstatus	- verletzt, wenn "nicht frei" über: 0%

Diese Indikatoren beeinflussen folgende Klimaindikatoren, umweltbezogenen- oder soziale Faktoren:

Selektionskriterien	beeinflussen Faktoren <sup>1)</sup>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Umwelt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Grüne Wertpapiere
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Soziales

### **Ergänzungen für Investitionen in Unternehmen und Staaten**

Für Investitionen in Unternehmen, Staaten und supranationale Organisationen wurden ergänzend folgende Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung ökologischer- (E) und sozialer (S) Merkmale herangezogen:

gemessen und überwacht mittels Nachhaltigkeitsindikatoren <sup>2)</sup>
Sanktionen der Vereinten Nationen (UN) - verletzt, wenn Wert über: 0%
EU-Liste der nicht-steuerkooperativen Länder - verletzt, wenn Wert über: 0%
EU-Liste der "Hochrisikodritte"-Länder - verletzt, wenn Wert über: 0%

Diese Indikatoren beeinflussen folgende umweltbezogenen oder soziale Faktoren:

Selektionskriterien	→	Faktoren <sup>1)</sup>
<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/> Soziales und/oder Umwelt

### Für Investitionen in Fonds

Für Investitionen in Fonds (exkl. Immobilienfonds) wurden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung ökologischer- (E) und sozialer (S) Merkmale herangezogen:

gemessen und überwacht mittels Nachhaltigkeitsindikatoren <sup>2)</sup>
SFDR Artikel 8 oder 9 Fondsklassifizierung - verletzt, wenn Wert unter: 80%

Diese Indikatoren beeinflussen folgende Klimaindikatoren, umweltbezogenen- oder soziale Faktoren:

Selektionskriterien	→	beeinflussen Klima-, umweltbezogene oder soziale Indikatoren, Soziales, Beschäftigung, Menschenrechte und Korruption
<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>

### Für Investitionen in Immobilien-Investmentfonds

Der Fonds durfte nicht direkt in Immobilien investieren, sondern ausschliesslich in offene Immobilien-Investmentfonds:

Von dieser Quote wiederum, müssen 50% der Immobilienfonds als Artikel 8-, oder Artikel 9-Fonds gemäß VO (EU) 2019/2088 klassifiziert sein.
Dadurch wird sichergestellt, dass ökologischen Merkmale zum überwiegenden Teil bei der Fondsauswahl berücksichtigt werden und die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen überwacht werden.

Der Fonds darf nicht direkt in Immobilien, sondern ausschließlich in offene Immobilienfonds mit einer maximalen Quote von 20% des Fondsvermögens investieren.
---

<sup>1)</sup> Die jeweilige Gruppe der verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung und Überwachung dienen, beziehen sich immer auf die spezifische Asset-Klasse (z.B. Unternehmen, oder Fonds, usw.).

<sup>2)</sup> Bei der Gliederung der Klimafaktoren wurden zwecks Übersichtlichkeit Gruppen gebildet. Bei einem Häkchen wird mindestens ein Faktor innerhalb dieser Gruppe über ein spezifisches Selektionskriterium im Investmentansatz berücksichtigt.

Diese verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren wurden im Berichtszeitraum eingehalten.

### ● ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Es liegt ein Anhang IV für die vorangegangene Berichtsperiode vor. Die ESG-Indikatoren zur Messung der sozialen und/oder ökologischen Merkmale wurden in der vorangegangenen Berichtsperiode ebenfalls eingehalten.

### ● Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Kommt nicht zur Anwendung da der Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Kommt nicht zur Anwendung da der Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Kommt nicht zur Anwendung da der Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

*Standen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Kommt nicht zur Anwendung da der Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



**Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

**Ja**

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurden in der ESG-Strategie berücksichtigt. Der Investmentprozess wurde dahingehend angepasst, um die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie zu identifizieren und zu berücksichtigen. Zur Bestimmung, welche Indikatoren für nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der ESG-Strategie Berücksichtigung finden (*PAI Mapping*), wird folgende Methode angewandt: Die Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale wird anhand verbindlicher Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Diese verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren finden Sie im Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“ dieses Anhangs. Die Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigen bestimmte ESG-Faktoren und spiegeln die nachteiligen Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen **aus Tabelle 1 (siehe Tabelle 1 aus Anhang I dieses Berichts)** werden berücksichtigt:

## Für Investitionen in Unternehmen:

1. THG-Emissionen
2. CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8. Emissionen in Wasser
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

## Für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen:

15. THG-Emissionsintensität
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Ergänzend wurden Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung **gemäß Anhang I Tabelle 3** berücksichtigt:

19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit
22. Nicht kooperative Länder u. Gebiete für Steuerzwecke
24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit

Im Sinne der Transparenz werden alle verfügbaren Daten zu den Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen für diesen Berichtszeitraum im Anhang I zu diesem Bericht offengelegt.



## Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Größte Investitionen	NACE Haupt-Sektoren	in % der Vermögenswerte	Land
AT0000A0V6K5 Kathrein Sustainable GI Equity Inhaber-Anteile I T o.N.	Erbringung von Finanzdienstleistungen	16,3%	Österreich
AT0000A2HUA9 Kathrein Sust.EM Loc.Curr.Bd. Inhaber-Ant. (R) A o.N.	Erbringung von Finanzdienstleistungen	9,6%	Österreich
Bankguthaben DE000A2DP6V4 Nachhaltiger Immob.fds.Österr. Inhaber-Anteile	n.a.	3,6%	Österreich
DE000A2PRV41 Logistics Austria Plus Fund I Inhaber-Anteile	Erbringung von Finanzdienstleistungen	3,1%	Bundesrep. Deutschland
AT0000A2BZ83 LLE Semper Real Intern.Österr. Inh.-Akt. EUR T oN	Erbringung von Finanzdienstleistungen	1,5%	Bundesrep. Deutschland
AT0000A1PY31 Kathrein Sustain.Bond Select Inhaber-Anteile T o.N.	Erbringung von Finanzdienstleistungen	1,2%	Österreich
DE000A2DP6W2 Sozialimmobilien Fonds.Österr. Inhaber-Anteile	Erbringung von Finanzdienstleistungen	1,1%	Österreich
IE00B579F325 Invesco Physical Markets PLC ETC 31.12.2100 Gold	Erbringung von Finanzdienstleistungen	1,1%	Bundesrep. Deutschland
LU2045188237 FLAVEO Feeder Fd FCP-R. III F. Act. Nom. A1 EUR Dis. oN	Erbringung von Finanzdienstleistungen	0,9%	Irland
AT0000A324S8 Österreich. Republik EO-Medium-Term Notes 2023(33)	Erbringung von Finanzdienstleistungen	0,8%	Luxemburg
LU1896847115 CROWN Premium Priv. Eq. VIII Namens-Anteile B EUR Dist. o.N.	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	0,8%	Österreich
AT0000A10683 Österreich. Republik EO-Bundesanl. 2013(34)	Erbringung von Finanzdienstleistungen	0,6%	Luxemburg
LU1917317510 Frankl. Tem.Soc.Infr.Real Est. Act. Nom. Ord. EUR Dis. oN	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	0,6%	Österreich
XS1673102734 ISS Global A/S EO-Medium-Term Nts 2017(17/27)	Erbringung von Finanzdienstleistungen	0,6%	Luxemburg
	Erbringung von Finanzdienstleistungen	0,6%	Dänemark

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel.



## Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen.

Dieser Anteil betrug zum Geschäftsjahresende 95,5%.

## Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Merkmalen bei der Aufteilung der Investitionen erfolgte immer in Verbindung mit den allgemeinen finanziellen Zielen der Anlagepolitik in Artikel 3 der Fondsbestimmungen, sowie im §21-Informationssdokument – Abschnitt II / 1.14 BESCHREIBUNG DER ANLAGEZIELE SOWIE DER ANLAGESTRATEGIE UND POLITIK DES INVESTMENTFONDS.

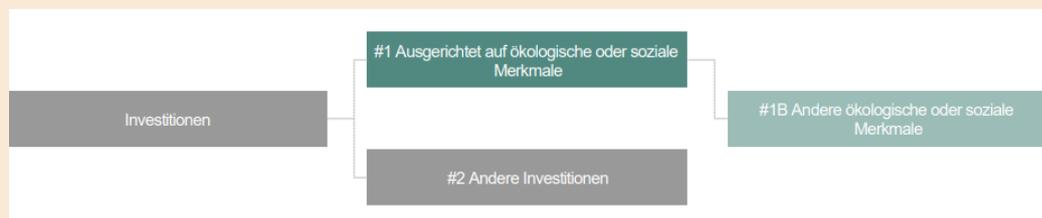
Das bedeutet, dass der externe Fondsmanger/Berater bei Investitionen in

- Unternehmen
- Staaten und supranationale Organisationen
- Fonds
- Immobilienfonds

soziale und ökologische Merkmale bei der Auswahl berücksichtigt hat.

Diese Investitionen sind der Gruppe „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ zugeordnet.

Ausgenommen davon sind jene Investitionen, die den „#2 Anderen Investitionen“ zugeordnet wurden (Details dazu finden Sie unter dem Schaubild). Bei den Investitionen, die den „#2 Anderen Investitionen“ zugeordnet sind, findet bei der Auswahl keine Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Merkmalen statt.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft wurden.

Die Kategorie **#1 ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

## In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Die Aufschlüsselung der Sektoren anhand der NACE-Klassifizierung (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft) zum Geschäftsjahresende des Fonds (in Prozent vom Fondsvermögen):

NACE Haupt-Sektoren	in % vom Fondsvermögen zum GJ-Ende
Erbringung von Finanzdienstleistungen	61,4%
Aktienfonds	16,5%
Offene Immob.-Fonds	8,0%
Rentenfonds	10,2%
Unternehmen	24,8%
Dachfonds	1,5%
Geschl. Investmentfonds	0,4%
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	10,7%
Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	6,5%
z.B. Cash, Derivate, ...	3,6%
Energieversorgung	2,7%
Telekommunikation	2,5%
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	1,5%
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	1,1%
Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	1,1%
Herstellung von sonstigen Waren	1,0%
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	0,6%
Mit den Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	0,6%
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	0,5%
Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	0,5%
Gesundheitswesen	0,5%
Grundstücks- und Wohnungswesen	0,5%
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	0,5%
Post-, Kurier- und Expressdienste	0,4%
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	0,4%
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	0,4%
Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	0,3%
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	0,3%
Verlagswesen	0,3%
Werbung und Marktforschung	0,3%
Informationsdienstleistungen	0,3%
Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	0,3%
Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	0,2%
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	0,2%
Erzbergbau	0,2%
Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	0,2%
Herstellung von Metallerzeugnissen	0,1%
Beherbergung	0,1%
Rundfunkveranstalter	0,1%
Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a.n.g.	0,1%
Fischerei und Aquakultur	0,1%
Maschinenbau	0,1%
Lagererei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	0,0%
Fondsvermögen	100,0%

Darüber hinaus finden Sie in Tabelle 1 Anhang 1 dieses Berichts den Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Klimaindikator Nr. 4).

Dieser Investitionsanteil betrug im Berichtszeitraum: 4,5%.



## Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die den umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Fonds verfolgte kein Mindestziel bei nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der tatsächliche taxonomiekonforme Anteil konnte noch nicht ermittelt werden, da die vorliegenden Daten lediglich auf Schätzungen beruhen.

### Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?

Ja:

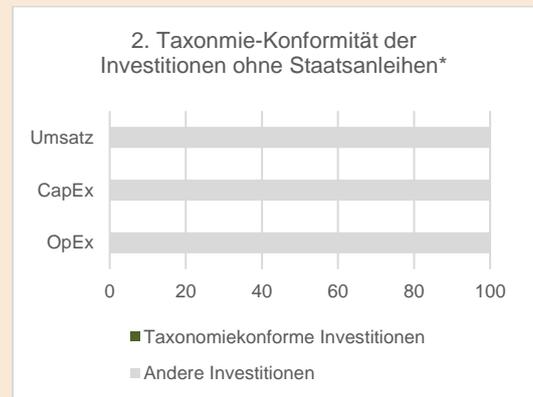
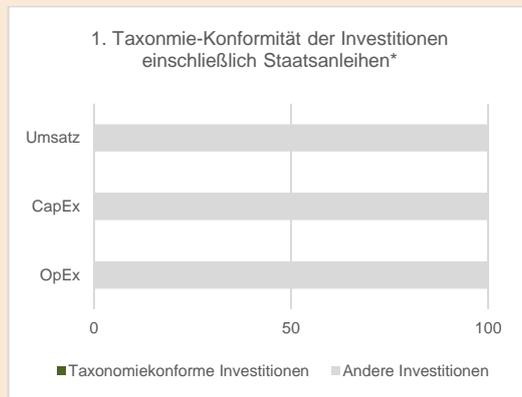
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

- 1) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Prozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Der Fonds verfolgt kein Mindestziel bei nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der tatsächliche Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind, kann noch nicht ermittelt werden, da die vorliegenden Daten lediglich auf Schätzungen beruhen.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum, wurde in diesem Berichtszeitraum keine Änderung bei der Berichterstattung über den Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie im Einklang gebracht wurden, vorgenommen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Der Fonds verfolgt kein Mindestziel bei nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



**Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verfolgt kein Mindestziel bei sozial nachhaltigen Investitionen.



**Welche Investitionen fielen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

„#2 Andere Investitionen“ umfassten:

- Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten
- abgeleitete Finanzinstrumente wie Derivate (börsengehandelte- und nicht börsengehandelte)
- Zertifikate - max. 10% vom Fondsvermögen

Welcher **Anlagezweck** wurde mit den „#2 Anderen Investitionen“ bezweckt:

Die „#2 Anderen Investitionen“ bildeten nicht den Anlageschwerpunkt der Anlagepolitik, sondern wurden in erster Linie zur aktiven Risiko- und Liquiditätssteuerung (z.B. der Steuerung von Mittelzu- und -abflüssen im Investmentfonds, derivativer Absicherungen und spekulativer Positionen sofern zulässig), oder im Rahmen spezifischer Diversifikationsstrategien im Rahmen der Anlagepolitik eingesetzt.

Bei diesen „#2 Anderen Investitionen“ kamen **keine weiteren ökologischen oder sozialen Mindestschutzkriterien** zur Anwendung.

Die Quote der „#2 Anderen Investitionen“ lag zum Geschäftsjahresende des Fonds bei: 4,5%



## Welche Maßnahmen wurden während des Berichtszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Informationen zu den verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren finden Sie in folgendem Abschnitt dieses Anhangs: Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Um die Interessen der Anleger zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung im Sinne einer guten Corporate Governance gerecht zu werden, übt MASTERINVEST, sofern der Investmentfonds direkt in börsennotierte Unternehmen investiert hat, die verbundenen Stimmrechte gemäß der Mitwirkungspolitik der MASTERINVEST aus.

Bei der Stimmrechtsabgabe kommen länderspezifischen Guidelines, die lokale Rahmenbedingungen berücksichtigen, aber ebenso ESG-Kriterien zur Anwendung.

Ergänzende Informationen zur Mitwirkungspolitik finden Sie dazu unter:

[rechtliche Hinweise zur Mitwirkungspolitik der MASTERINVEST](#)

Den jährlichen Bericht zur Mitwirkungspolitik (Ausübung von Stimmrechten) finden Sie unter:

[jährliche Berichterstattung über das Abstimmverhalten](#)



## Wie hat das Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit den Finanzprodukt beworbenen sozialen und ökologischen Merkmale zu erreichen.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**  
nicht anwendbar
- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**  
nicht anwendbar
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**  
nicht anwendbar
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**  
nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

## ANHANG IV

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **NÖVK VG1 HTM**



Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299000SPV9W5FRWSN48

Geschäftsjahres-Ende: 31.12.2024

### Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?




Ja




Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



## Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

*Die technischen Regulierungsstandards (RTS) zur EU-Offenlegungsverordnung (delegierte Verordnung (EU) 2022/1288) sind seit dem 01.01.2023 anzuwenden.*

*Die vorvertraglichen Informationen (der Anhang II) wurden daher mit Gültigkeit 01.01.2023 erstmals veröffentlicht.*

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen, integrierte der externe Fondsmanager/Berater umfassende ESG-Kriterien im Investmentprozess.

Mit diesem Finanzprodukt wurden ökologische (E) und soziale (S) Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Der externe Fondsmanager/Berater berücksichtigte in seiner spezifischen ESG-Anlagestrategie die ökologischen- (E) als auch sozialen (S) Merkmale bei Investitionen in:

- Unternehmen
- Staaten und supranationale Organisationen

Lediglich für die im Punkt "Aufteilung der Investitionen" unter „#2 Andere Investitionen“ ausgewiesenen Vermögenswerte wie z.B. Cash, oder Derivate wurden keine verbindlichen ESG-Auswahlkriterien angewendet.

Am Ende der Berichtsperiode kam folgende spezifische ESG-Anlagestrategie zur Anwendung:

Hinweis: Der nachfolgende Abschnitt beschreibt die ESG-Anlagestrategie des externen Fondsmanagers/Beraters. Die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie, mit denen die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wurden, finden Sie im Abschnitt: Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

### **Für Investoren in Unternehmen:**

Um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen, werden entsprechende Faktoren im Veranlagungsprozess integriert. Das sind ökologische und soziale Kriterien sowie Governance Standards (ESG-Kriterien), die gebündelt als Rating im Auswahlprozess eine Anwendung finden.

Das Rating erfasst ESG-Risiken, -Chancen und -Auswirkungen entlang der gesamten unternehmerischen Wertschöpfungskette, einschließlich einer dedizierten SDG-basierten Komponente, die die positiven und negativen Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen misst. In der themenspezifischen wie auch in der Gesamtbewertung, werden sowohl die Existenz und die Schwere von Kontroversen als auch Verstöße gegen globale Normen berücksichtigt.

Es werden sowohl Negativkriterien in Form von Ausschlüssen als auch Positivkriterien in Form eines Best-In-Class-Ansatzes einbezogen:

#### **1. Analyseebene:**

Es kommt zu einer Vorselektion des Gesamtuniversums. Unter nachhaltigen Gesichtspunkten darf kein -Emittent des Universums gegen die definierten Ausschlusskriterien verstoßen, um Veranlagungen in kontroverse Geschäftsfelder und -praktiken zu vermeiden. Die Negativkriterien unterliegen einer laufenden Kontrolle und können aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen am Markt ergänzt oder angepasst werden.

#### **2. Analyseebene:**

Es findet eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Emittenten statt. Es werden verschiedene Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Emittenten, die innerhalb dieses nachhaltigen Analyseschrittes nicht überzeugen, werden aus dem investierbaren Universum eliminiert, wobei dieser Schritt zu einer deutlichen Reduktion des ursprünglichen Anlageuniversums führt („Best-in-Class“-Ansatz).

3. Analyseebene:

Es wird aus den verbliebenen Emittenten ein breit diversifiziertes Portfolio unter Anwendung von klassischen, finanziellen Analysen und Modellen konstruiert. Ein hoher Grad an Nachhaltigkeit und fundamentaler Stärke sind ausschlaggebend für eine Veranlagung.

**Für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen:**

Um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen, werden entsprechende Faktoren im Veranlagungsprozess integriert. Das sind ökologische und soziale Kriterien sowie Governance Standards (ESG-Kriterien), die gebündelt als Rating im Auswahlprozess eine Anwendung finden.

Das Rating für Staaten umfasst die Positionierung staatlicher Emittenten in Hinblick auf den Umgang mit wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit ESG-Themen wie Klimawandel, Verlust der biologischen Vielfalt, Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen sowie politischer und sozialer Instabilität.

Es werden sowohl Negativkriterien in Form von Ausschlüssen als auch Positivkriterien in Form eines Best-In-Class-Ansatzes einbezogen:

Es kommen die gleichen drei Analyseebenen wie bei den Unternehmen zur Anwendung.

Es kam kein Index als Referenzwert für die beworbenen ökologischen oder sozialen Kriterien zur Anwendung.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Die Einhaltung der sozialen und ökologischen Merkmale des Investmentfonds wurde anhand folgender Indikatoren gemessen:

**Für Investitionen in Unternehmen**

Für Investitionen in Unternehmen wurden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung ökologischer- (E) und sozialer (S) Merkmale herangezogen:

gemessen und überwacht mittels Nachhaltigkeitsindikatoren <sup>2)</sup>	
Verbot von geächteten Waffen	- verletzt, wenn Wert über: 0%
MSCI-Datenabdeckungsanforderung	- verletzt, wenn Wert unter: 20%
MSCI ESG Score	- Verletzung, wenn Anteil an ESG-Scores < 1,429 über: 0%
MSCI ESG Score	- Verletzung, wenn durchschnittlicher ESG-Score unter: 6,50
Good Governance - Gesamtkennzeichnung (rot)	- verletzt, wenn Wert über: 0%

Diese Indikatoren beeinflussen folgende Klimaindikatoren und andere umweltbezogenen Faktoren:

Selektionskriterien	beeinflussen Klimafaktoren und andere umweltbezogene Faktoren <sup>1)</sup>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Treibhausgasemissionen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Biodiversität
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Wasser
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Abfall
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Grüne Wertpapiere
Selektionskriterien	beeinflussen Soziales, Beschäftigung, Menschenrechte und Korruption <sup>1)</sup>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Verstöße gegen UN Global Compact der OECD
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> mangelnde Compliance bezüglich UNGC der OECD
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> geschlechtsspezifisches Gehaltsgefälle
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Geschlechtervielfalt in Leitungsfunktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Kontroverse Waffen

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

## Für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen

Für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen wurden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung ökologischer- (E) und sozialer (S) Merkmale herangezogen:

gemessen und überwacht mittels Nachhaltigkeitsindikatoren <sup>2)</sup>
MSCI-Datenabdeckungsanforderung - verletzt, wenn Wert unter: 80%
MSCI ESG Score - verletzt, wenn Anteil an ESG-Scores < 1,429 über: 0%
MSCI ESG Score - verletzt, wenn durchschnittlicher ESG-Score unter: 6,00
Freedom House - Globaler Freiheitsstatus - verletzt, wenn "nicht frei" über: 0%

Diese Indikatoren beeinflussen folgende Klimaindikatoren, umweltbezogenen- oder soziale Faktoren:

Selektionskriterien	beeinflussen Faktoren <sup>1)</sup>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Umwelt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Grüne Wertpapiere
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Soziales

## Ergänzungen für Investitionen in Unternehmen und Staaten

Für Investitionen in Unternehmen, Staaten und supranationale Organisationen wurden ergänzend folgende Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung ökologischer- (E) und sozialer (S) Merkmale herangezogen:

gemessen und überwacht mittels Nachhaltigkeitsindikatoren <sup>2)</sup>
Sanktionen der Vereinten Nationen (UN) - verletzt, wenn Wert über: 0%
EU-Liste der nicht-steuerkooperativen Länder - verletzt, wenn Wert über: 0%
EU-Liste der "Hochrisikodrittel"-Länder - verletzt, wenn Wert über: 0%

Diese Indikatoren beeinflussen folgende umweltbezogenen oder soziale Faktoren:

Selektionskriterien	Faktoren <sup>1)</sup>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Soziales und/oder Umwelt

<sup>1)</sup> Die jeweilige Gruppe der verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung und Überwachung dienen, beziehen sich immer auf die spezifische Asset-Klasse (z.B. Unternehmen, oder Fonds, usw.).

<sup>2)</sup> Bei der Gliederung der Klimafaktoren wurden zwecks Übersichtlichkeit Gruppen gebildet. Bei einem Häkchen wird mindestens ein Faktor innerhalb dieser Gruppe über ein spezifisches Selektionskriterium im Investmentansatz berücksichtigt.

Diese verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren wurden im Berichtszeitraum eingehalten.

## ● ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Es liegt ein Anhang IV für die vorangegangene Berichtsperiode vor. Die ESG-Indikatoren zur Messung der sozialen und/oder ökologischen Merkmale wurden in der vorangegangenen Berichtsperiode ebenfalls eingehalten.

## ● Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Kommt nicht zur Anwendung da der Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Kommt nicht zur Anwendung da der Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Kommt nicht zur Anwendung da der Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

*Standen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Kommt nicht zur Anwendung da der Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



**Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

**Ja**

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurden in der ESG-Strategie berücksichtigt. Der Investmentprozess wurde dahingehend angepasst, um die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie zu identifizieren und zu berücksichtigen. Zur Bestimmung, welche Indikatoren für nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der ESG-Strategie Berücksichtigung finden (*PAI Mapping*), wird folgende Methode angewandt: Die Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale wird anhand verbindlicher Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Diese verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren finden Sie im Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“ dieses Anhangs. Die Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigen bestimmte ESG-Faktoren und spiegeln die nachteiligen Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen **aus Tabelle 1 (siehe Tabelle 1 aus Anhang I dieses Berichts)** werden berücksichtigt:

## Für Investitionen in Unternehmen:

1. THG-Emissionen
2. CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8. Emissionen in Wasser
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

## Für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen:

15. THG-Emissionsintensität
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Ergänzend wurden Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung **gemäß Anhang I Tabelle 3** berücksichtigt:

19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit
22. Nicht kooperative Länder u. Gebiete für Steuerzwecke
24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit

Im Sinne der Transparenz werden alle verfügbaren Daten zu den Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen für diesen Berichtszeitraum im Anhang I zu diesem Bericht offengelegt.



## Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Große Investitionen	NACE Haupt-Sektoren	in % der Vermögenswerte	Land
AT0000A04967 Österreich, Republik EO-Med.-T. Nts 2007(37) 144A	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	3,2%	Österreich
AT0000A3D3Q8 Österreich, Republik EO-Medium-Term Notes 2024(39)	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	3,2%	Österreich
AT000B126826 Oberbank AG EO-Medium-Term Notes 2018(33)	Erbringung von Finanzdienstleistungen	2,0%	Österreich
DE000C243223 Commerzbank AG MTH S.P63 v.23(33)	Erbringung von Finanzdienstleistungen	1,9%	Bundesrep. Deutschland
BE0002682632 Belfius Bank S.A. EO-M.-T.Mortg.Pandbr. 2020(30)	Erbringung von Finanzdienstleistungen	1,9%	Belgien
FR0013421799 BPCE SFH EO-Med.-T.Obl.Fin.Hab.2019(31)	Erbringung von Finanzdienstleistungen	1,9%	Frankreich
XS2673564832 Danske Mortgage Bank PLC EO-Mortg.Covered MTN 2023(29)	Erbringung von Finanzdienstleistungen	1,8%	Finnland
AT0000A2SUL3 Oberöstr. Landesbank EO-M.-T. Hyp-Pfandbr. 2021(28)	Erbringung von Finanzdienstleistungen	1,8%	Österreich
FR001400EZL5 Arkéa Public Sector SCF EO-M.T.Obl.Fonc.Pu.S.23(31)	Erbringung von Finanzdienstleistungen	1,8%	Frankreich
DE000BHY0GM2 Berlin Hyp AG Hyp.-Pfandbr. v.23(33)	Erbringung von Finanzdienstleistungen	1,8%	Bundesrep. Deutschland
XS2577109049 International Bank Rec. Dev. EO-Medium-Term Notes 2023(33)	Erbringung von Finanzdienstleistungen	1,7%	Weltbank
XS2570759154 BAWAG P.S.K. EO-Med.-Term Cov. Bds 2023(29)	Erbringung von Finanzdienstleistungen	1,7%	Österreich
FR001400F281 Caisse Refinancement l'Habitat EO-Med.-T.Obl.Fin.Hab.2023(30)	Erbringung von Finanzdienstleistungen	1,7%	Frankreich
FR001400FD12 La Banque Postale Home Loan SFH EO-Med.-Ter.Obl.Fin.Hab.23(31)	Erbringung von Finanzdienstleistungen	1,7%	Frankreich
DE000LB38077 Landesbank Baden-Württemberg MTN Öff Pfandbr. 22(27)R.81	Erbringung von Finanzdienstleistungen	1,7%	Bundesrep. Deutschland

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel.



## Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen.

Dieser Anteil betrug zum Geschäftsjahresende 99,9%.

## Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Merkmalen bei der Aufteilung der Investitionen erfolgte immer in Verbindung mit den allgemeinen finanziellen Zielen der Anlagepolitik in Artikel 3 der Fondsbestimmungen, sowie im §21-Informationssdokument – Abschnitt II / 1.14 BESCHREIBUNG DER ANLAGEZIELE SOWIE DER ANLAGESTRATEGIE UND POLITIK DES INVESTMENTFONDS.

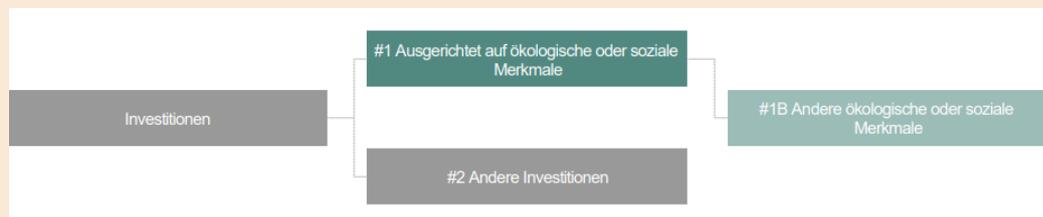
Das bedeutet, dass der externe Fondsmanger/Berater bei Investitionen in

- Unternehmen
- Staaten und supranationale Organisationen

soziale und ökologische Merkmale bei der Auswahl berücksichtigt hat.

Diese Investitionen sind der Gruppe „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ zugeordnet.

Ausgenommen davon sind jene Investitionen, die den „#2 Andere Investitionen“ zugeordnet wurden (Details dazu finden Sie unter dem Schaubild). Bei den Investitionen, die den „#2 Andere Investitionen“ zugeordnet sind, findet bei der Auswahl keine Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Merkmalen statt.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft wurden.

Die Kategorie **#1 ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Die Aufschlüsselung der Sektoren anhand der NACE-Klassifizierung (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft) zum Geschäftsjahresende des Fonds (in Prozent vom Fondsvermögen):

NACE Haupt-Sektoren	in % vom Fondsvermögen zum GJ-Ende
⊕ Erbringung von Finanzdienstleistungen	66,7%
⊕ Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	32,4%
⊕ Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	0,4%
⊕ Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	0,2%
⊕ z.B. Cash, Derivate, ...	0,1%
⊕ Mit den Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	0,0%
Fondsvermögen	100,0%

Darüber hinaus finden Sie in Tabelle 1 Anhang 1 dieses Berichts den Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Klimaindikator Nr. 4).

Dieser Investitionsanteil betrug im Berichtszeitraum: 0,0%.



**Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Fonds verfolgte kein Mindestziel bei nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der tatsächliche taxonomiekonforme Anteil konnte noch nicht ermittelt werden, da die vorliegenden Daten lediglich auf Schätzungen beruhen.

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

1) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

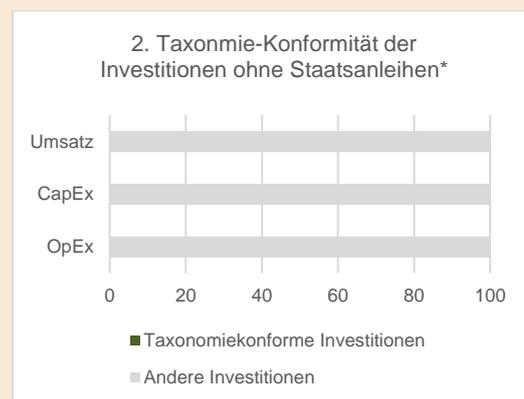
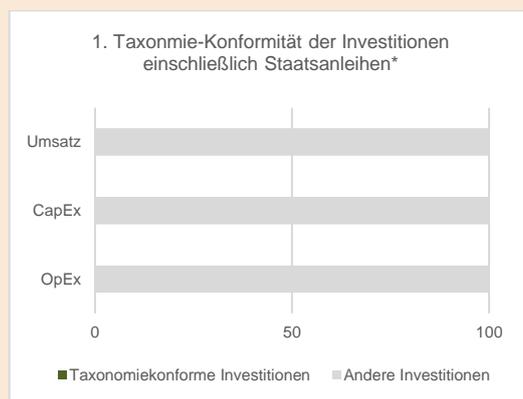
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die den umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Prozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Der Fonds verfolgt kein Mindestziel bei nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der tatsächliche Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind, kann noch nicht ermittelt werden, da die vorliegenden Daten lediglich auf Schätzungen beruhen.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum, wurde in diesem Berichtszeitraum keine Änderung bei der Berichterstattung über den Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie im Einklang gebracht wurden, vorgenommen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Der Fonds verfolgt kein Mindestziel bei nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



**Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verfolgt kein Mindestziel bei sozial nachhaltigen Investitionen.



## Welche Investitionen fielen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfassten:

- Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten
- abgeleitete Finanzinstrumente wie Derivate (börsengehandelte- und nicht börsengehandelte)

Welcher **Anlagezweck** wurde mit den „#2 Anderen Investitionen“ bezweckt:

Die „#2 Anderen Investitionen“ bildeten nicht den Anlageschwerpunkt der Anlagepolitik, sondern wurden in erster Linie zur aktiven Risiko- und Liquiditätssteuerung (z.B. der Steuerung von Mittelzu- und -abflüssen im Investmentfonds, derivativer Absicherungen und spekulativer Positionen sofern zulässig), oder im Rahmen spezifischer Diversifikationsstrategien im Rahmen der Anlagepolitik eingesetzt.

Bei diesen „#2 Anderen Investitionen“ kamen **keine weiteren ökologischen oder sozialen Mindestschutzkriterien** zur Anwendung.

Die Quote der „#2 Anderen Investitionen“ lag zum Geschäftsjahresende des Fonds bei: 0,1%



## Welche Maßnahmen wurden während des Berichtszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Informationen zu den verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren finden Sie in folgendem Abschnitt dieses Anhangs: Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?



## Wie hat das Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen sozialen und ökologischen Merkmale zu erreichen.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**

nicht anwendbar

- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**

nicht anwendbar

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**

nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**

nicht anwendbar

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.